

Mitteilungsvorlage

Antwort zur Anfrage zu den Rahmenbedingungen für die Nutzung des Begräbniswaldes Kleebachtal und die Auswirkungen auf bestehende Jagdpachtverträge

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 3 - Lennep	20.11.2024	Kenntnisnahme
1	Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid	03.12.2024	Kenntnisnahme
1	Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen	05.12.2024	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

TBR 4 - Grünflächen, Friedhöfe und Forstwirtschaft

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
1.00 Fachdezernat Finanzen und Kultur
3.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten
entfällt

Produkt(e)

keine Produktrelevanz

Zeit- und Personalkostenaufwand

(Nur für die Beantwortung von Anfragen!)

210 €

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Beantwortung wurde zwischen dem Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung im Einvernehmen mit den TBR 4 – Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forstwirtschaft vorgenommen und wird im Folgenden zur Kenntnis gegeben.

1.1 Wann wurden die Flächen offiziell gewidmet?

Die ordnungsbehördliche Genehmigung zur Einrichtung eines Bestattungswaldes wurde am 12.04.2022 beantragt und am 31.05.2022 erteilt.

Im Rat der Stadt Remscheid wurde am 14.09.2023 einstimmig, bei einer Enthaltung unter anderem der Beteiligung sowie der Gründung der Begräbniswaldgesellschaft zugestimmt. Dies wurde auch medial begleitet.

Die Eröffnung des Bestattungswaldes (Inbetriebnahme) ist am 07.09.2024 erfolgt. Vorab wurde entsprechend in der Presse und Onlinemedien über den Eröffnungszeitpunkt informiert

1.2 Wann wurde die Jagdgenossenschaft über diese Änderung informiert?

Es gab keine direkte Information der unteren Jagdbehörde an die Jagdgenossenschaft. Jedoch gab es mehrere Termine mit dem damaligen Jagdpächter sowie eine öffentliche Führung am 14.02.2022 des Naturschutzbeirates. Folgende Termine fanden statt:

- 27.10.2021 Ortstermin mit dem damaligen Jagdpächter im geplanten Begräbniswald Kleebach
- 14.02.2022 Öffentliche Führung des Naturschutzbeirates durch die geplanten Flächen des Begräbniswald Kleebach
- 18.08.2023 Ortstermin mit dem Bezirksbürgermeister Herrn Kötter und dem Jagdpächter
- 31.08.2023 Termin mit dem Jagdpächter in der Lennepstraße 63 zur Abstimmung der abschnittswisen Festlegung der befriedeten Bezirke. Hier waren auch Vertreter der Verwaltung anwesend.

Es fanden weitere Gespräche mit Vertretern der Jagdgenossenschaft zu den neuen Jagdpachtverträgen statt, in denen auch über die geplanten Begräbniswälder Kleebach und Ehringhausen gesprochen wurde. Von dem Wissen über die Änderung ist daher auszugehen.

1.3 Wann wurde der Jagdausübungsberechtigte informiert?

Seit mindestens 2022 wurde über die Einrichtung eines Bestattungswaldes intensiv im Rahmen der Ausgestaltung der Jagdpachtverträge mit der Jagdgenossenschaft Remscheid gesprochen. Im Rahmen der Gespräche wurde mehrfach der gemeinschaftliche Jagdbezirk „Hackenberg“ diskutiert, da der Bestattungswald ein befriedeter Bezirk nach §4 Abs. 1c) LJG NRW darstellt und eine Jagdausübung dort grundsätzlich nicht zulässig ist, sofern keine Ausnahmetatbestände greifen.

Eine gesonderte Mitteilung an den Jagdausübungsberechtigten ist nicht erfolgt, da dieser Vertragspartner der Jagdgenossenschaft ist und diese wie oben beschrieben stets über den

jeweils aktuellen Sachstand informiert war. Der Sachverhalt „Bestattungswald“ hätte insofern im entsprechenden Jagdpachtvertrag geregelt werden können. Ferner wird an dieser Stelle auf die öffentlich verfügbaren Informationen verwiesen (vgl. Antwort 1.1).

1.4 Kann der Jagdausübungsberechtigte bei der Jagdausübung auch Gehilfen einsetzen (z.B. Begehungsscheininhaber, Jagdgäste)?

Neben den gesetzlichen Bestimmungen, die eine Beteiligung weiterer Personen grundsätzlich zulassen, sind die Bestimmungen des Jagdpachtvertrags ausschlaggebend.

1.5 Welche Auswirkungen hat die Ausweisung als befriedeter Bezirk auf die bestehenden Jagdpachtverträge?

Der gesamte Bereich ist innerhalb eines einzelnen Jagdpachtvertrages umfasst. In der Regel beinhalten Jagdpachtverträge Passagen, die die Ausweisung von befriedeten Bezirken innerhalb der Pachtlaufzeit regeln. Diese können beispielsweise Reduzierung des Pachtpreises oder auch die Aufhebung eines Vertrages bei Überschreitung etwaiger Flächengrößen, die befriedet werden sollen, darstellen. Abschließend sind das Landesjagdgesetz sowie das Bundesjagdgesetz maßgeblich.

1.6 Welche Maßnahmen werden zur Begrenzung von Wildschäden und Regulierung der Wildbestände im Begräbniswald ergriffen (z.B. Wildbestandsmanagement)

Durch die Befriedung des Begräbniswaldes sind grundsätzlich keine jagdlichen Maßnahmen möglich. Die Jagdbehörde hat hierzu dem Betreiber mitgeteilt:

„Gemäß § 4 Abs. 1 c) LJG NRW gelten Friedhöfe kraft Gesetzes als befriedete Bezirke, das gilt auch entsprechend für sogenannte Friedwälder, Ruheforste etc.. Diese Auffassung wird durch § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG NRW gestützt. Sobald das Gebiet also „offiziell“ Begräbniswald ist, ruht dort die Jagd „automatisch“.“

Nach gegenwärtiger Verwaltungspraxis wird nur der belegte Teil des Friedwaldes als Friedhof i.S.d. § 4 LJG NRW behandelt. Außerhalb ist die Jagd weiterhin gestattet. In Einzelfällen kann die Untere Jagdbehörde auch die Jagd auf befriedetem Gebiet gestatten.“

Um dem Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit einer Bejagung zu verschaffen, und gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen, haben die Betreiber am 06.09.2024 einen entsprechenden Antrag bei der Jagdbehörde Remscheid gestellt.

Dieser Antrag beinhaltet, dass dem Jagdausübungsberechtigten gestattet sei, eine Bewegungsjagd auf die vorkommenden Wildarten (Reh- und Schwarzwild) pro Jahr durchzuführen. Um keine Störung des Bestattungswaldbetriebes zu erzeugen, soll der entsprechende Antrag des Jagdausübungsberechtigten mindestens sechs Wochen vor dem avisierten Termin (bzw. Terminfenster) der Betreibergesellschaft mitgeteilt werden, um Bestattungstermine entsprechend planen zu können.

Weiterhin beinhaltet der Antrag, dem Jagdausübungsberechtigten die Jagdausübung nach Absprache zu ermöglichen, um beispielsweise erkranktes Wild innerhalb des Bestattungswaldes im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorgaben erlegen zu können. Inwiefern der Jagdausübungsberechtigte die oben genannten Möglichkeiten nutzt, obliegt seiner individuellen Entscheidung.

Die Waldeigentümer würden eine Inanspruchnahme der Bejagungsmöglichkeit aus waldbaulichen Gründen grundsätzlich begrüßen.

1.7 Wurde eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Jagd und die landwirtschaftlichen Flächen vorab durchgeführt? Wenn ja, welche Erkenntnisse ergaben sich daraus?

Insofern die Fragestellung auf die Auswirkungen der Ausweisung eines Bestattungswaldes auf die Jagd und landwirtschaftlichen Flächen abgezielt wird, so ist eine entsprechende Beurteilung

im Rahmen der rechtlich notwendigen Vorgaben erfolgt. Im Rahmen des Genehmigungsprozesses wurden die entsprechenden Genehmigungen eingeholt und (teilweise mit Auflagen) erteilt.

Die Auseinandersetzungen in Bezug auf die Jagd kann der skizzierten Diskussion im Rahmen der Jagdpachterstellung entnommen werden. Die Vor- und Nachteile der entsprechenden Ausweisung wurden bedacht.

Besondere Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen, die vom Bestattungswaldbetrieb ausgehen, können nicht erkannt werden.

2. Gibt es aktuell Planungen zur Schaffung von neuen Parkflächen? Wenn ja, wo sind diese vorgesehen?

Ja, es gab Planungen zur Schaffung alternativen Parkflächen. Diese sind jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (hier Landesforstgesetz) nicht auf den Flächen der Begräbniswaldgesellschaft selbst realisierbar. Daher fanden am 08.10.2024 entsprechende Gespräche mit angrenzenden Flächeneigentümern statt. In dem Gespräch konnte jedoch kein Kompromiss zugunsten einer alternativen Einrichtung von Parkflächen näher an den Bestattungswaldflächen erreicht werden. Daher wird vorerst an der gegebenen Situation festgehalten, dass die ausgewiesenen Parkflächen (Hackenberg und Rader Str.) zu nutzen sind. Ein öffentlicher Parkplatz direkt am Waldrand ist leider auf absehbare Zeit nicht umsetzbar.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die aktuell feststellbare Befahrung des forst- und landwirtschaftlichen Weges aus Richtung Hackenberg für Bestattungswaldbesuchende verkehrsrechtlich nicht zulässig ist. Dies trifft auch auf die Befahrung aus Richtung Süden /Rader Straße zu. Dort ist die Befahrung nur für Bewohner und Anlieger des Hauses „Kleebach 1“ zulässig.

Lediglich Mitarbeitenden mit entsprechenden Tätigkeiten im Bestattungswald, Bestattern sowie im Einzelfall vorangemeldete Fahrzeuge dürfen die Zuwegungen zum Bestattungswald nutzen. Um ein unbeabsichtigtes Befahren der verkehrsrechtlich gesperrten Wege durch unbefugte Personen zu vermeiden soll die Aufstellung der „Sperr“-Schilder überprüft werden. Dieses wurde im oben genannten Vorort-Termin als möglicherweise „ungünstig platziert“ erkannt. Aus rechtlichen Gründen ist die Platzierung durch die Verkehrsbehörde zu überprüfen, ggf. anzuordnen und neu platzieren zu lassen.

3.1 Wurden bei der Genehmigung des Begräbniswaldes die besonderen Sicherheitsanforderungen §2 Bestattungsgesetz NRW berücksichtigt?

Sofern die Frage auf §2 Abs. 3 abzielt, so sind die entsprechenden Rechtsbereiche im Rahmen des Genehmigungsprozesses selbstverständlich geprüft und beachtet worden.

3.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um waldtypische Gefahren für Friedhofsbesucher, insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen, zu mindern?

Der Begriff „waldtypische Gefahren“ unterscheidet nicht zwischen mobilitätseingeschränkten oder anderen Personen. Insofern erfolgt hier nachfolgend keine Unterscheidung.

Das Betreten des Waldes erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW) auf eigene Gefahr. Für Schadensfälle, die durch waldtypische Gefahren verursacht werden, besteht daher grundsätzlich keine Haftung. Es obliegt vielmehr denjenigen, die den Wald besuchen, selbst auf mögliche Gefahrenquellen zu achten und diese zu meiden.

Dieser Hinweis findet sich so auch im Schaukasten des Begräbniswaldes.

Der Begräbniswald Kleebachtal ist rechtlich gesehen, trotz Ausweisung als „Friedhof“ weiterhin Wald im Sinne des Gesetzes.

Die in Betrieb befindlichen Bestattungswaldflächen unterliegen einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht, welche durch regelmäßige Kontrollen wahrgenommen wird. Dies umfasst auch die Zuwegungsbereiche.

Bei der Beratung von Kunden wird auf die besonderen Umstände in Bezug auf die Verkehrssicherheit im Wald eingegangen. Insbesondere während oder nach kritischen Witterungssituationen (z.B. Sturm) sollte vom Betreten der Wälder im Allgemeinen und der Bestattungswälder im Besonderen abgesehen werden, bis die Verkehrssicherheit wiederhergestellt ist. Während kritischer Witterungssituationen behält sich die Betreibergesellschaft vor, Bestattungen nicht durchzuführen oder zu verschieben. Auch hierüber werden die Nutzungsberechtigten und Interessierten vorab informiert.

3.3 Wie wird die Verkehrssicherheit auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen für Friedhofsbesucher gewährleistet, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß §823 BGB?

Frage 3 wird so interpretiert, als dass sie sich auf die Zuwegung aus Richtung Hackenberg bzw. aus Richtung Rader Str. bezieht.

Es gelten die üblichen Anforderungen an die Sicherstellung der Verkehrssicherheit bezogen auf die Zuwegung. Besondere Anforderungen an den land- und forstwirtschaftlichen Weg gemäß § 823 BGB sind nicht bekannt.

3.4 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Sicherheit der Friedhofsbesucher während einer Bewegungsjagd zu gewährleisten?

Grundsätzlich ist für die Sicherstellung der Sicherheit von Dritten (unabhängig von Friedhofsbesucher oder nicht) der jeweilige Jagdleiter, in der Regel der Jagdausübungsberechtigte, verantwortlich. Dieser ist verpflichtet die eventuell mitjagenden Personen über das Jagdrevier und dessen Besonderheiten hinzuweisen. Schlussendlich ist jeder Schütze für den eigenen Schuss verantwortlich.

Sollte der Jagdausübungsberechtigte eine Bewegungsjagd planen (vgl. Antwort zu 1.6) so werden seitens der Begräbnisgesellschaft entsprechend des abgesprochenen Zeitpunktes keine Bestattungen eingeplant. Ferner besteht die Möglichkeit die Öffentlichkeit über entsprechende Aushänge auf die Jagd hinzuweisen und dafür zu sensibilisieren.

Darüber hinaus steht es dem Jagdausübungsberechtigten frei eine Waldsperrung nach § 4 Abs. 1 LFoG zu beantragen.

4.1 Wurde die schrittweise Umsetzung mit der Jagdbehörde abgestimmt, um sicherzustellen, dass nur die tatsächlich genutzten Flächen als befriedete Bezirke erklärt werden?

4.2 Wie wird gewährleistet, dass die Jagdausübung in den noch nicht belegten Bereichen weiterhin möglich ist?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die parzellenweise Inbetriebnahme wurde im Rahmen der Beantragung des Vorhabens angezeigt und ist ausweislich verschiedener Mitteilungsvorlagen bekannt.

Die Voraussetzungen einer Bejagung der noch nicht in Betrieb befindlichen Flächen wurde mit der entsprechenden Antragstellung durch die Begräbniswaldgesellschaft (vgl. Antwort zu 6.1) geschaffen.

Inwiefern der Jagdausübungsberechtigte von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, obliegt seiner individuellen Entscheidung.

Die Waldeigentümer würden eine Inanspruchnahme der Bejagungsmöglichkeit aus waldbaulichen Gründen grundsätzlich begrüßen.

Raue
Betriebsleiter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister